

An die Landesregierungen von
Vorarlberg,
Kärnten,
der Steiermark,
dem Burgenland,
Niederösterreich und
Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider sind nach wie vor in einigen österreichischen Bundesländern Krähenfallen sowie der Elsternfang durch Gesetze, durch Verordnungen oder durch Erlass der Bezirkshauptmannschaften erlaubt. Positivbeispiele stellen, so weit uns bekannt, lediglich Tirol, Wien und Salzburg dar, in denen ein Verbot gesetzlich geregelt ist.

Die von der Politik angeführten Argumente für die Freigabe besagter Fallen reichen von Schutzmaßnahmen für das Niederwild und Wiesenbrüter, bis hin zum Schutz landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Kulturen. Jedoch ist sowohl höchst zweifelhaft, ob und in welchem Ausmaß Rabenvögel für land- und forstwirtschaftliche Schäden verantwortlich sind, als auch ob eine Tötung von Rabenvögeln geeignet ist, die Bestandszahlen anderer Tierarten zu schützen. In der biologischen Fachpresse wird überwiegend die Meinung vertreten, dass eine Bestandsregulation durch menschliche Eingriffe nicht erforderlich ist, da es zu einer ausreichenden Selbstregulation aufgrund der Abhängigkeit von verfügbaren Ressourcen und anderer limitierender Faktoren kommt.

Umgekehrt sind aber Ursachen für zurückgehende Bestände oder gar das Aussterben einer Art in der Regel Eingriffe von Menschen in die Natur, etwa durch Jagd und/oder die negative Veränderung der Lebensräume. Eine Antwort auf eine derartige Entwicklung kann kein zusätzlicher jagdlicher Eingriff, sondern nur eine entsprechende Lebensraumgestaltung und -erhaltung sein. Weiters ist zu betonen, dass der Bestand eines wichtigen Krähenvogelfeindes, nämlich des Habichts, aufgrund von menschlicher Verfolgung seit 1990 in Teilen Österreichs um 80% zurückgegangen ist. Eine Wiederherstellung der Bestandsdichte des Habichts wäre weitaus effektiver als das massenhafte Töten von Rabenvögeln.

Entgegen ihres Namens sind besagte Krähenfallen nicht selektiv. Das geht so weit, dass sich nicht nur andere, eventuell sogar geschützte, Vogelarten in die Falle verirren können, sondern sogar "Haustiere", wie etwa Katzen. Zwar müssen die Fallen regelmäßig kontrolliert und alle Fehlfänge wieder freigelassen werden, für die Tiere bedeutet dies jedoch dennoch einen immensen Angst- und Stresszustand und damit verbundene Qualen. Zudem führt die unselektive Gestaltung dieser Fallen dazu, dass mehrere Tiere gleichzeitig in Gefangenschaft geraten. Diese können durchaus auch unterschiedlichen Arten angehören und Fressfeinde sein. Es kommt aufgrund von Panik, Fluchtversuchen, Rivalitätsverhalten und Aggressionen dazu, dass sich die Tiere gegenseitig verletzen und töten.

Ein nicht unerhebliches Problem ist auch, dass Greifvögel und andere geschützte Tierarten als Beifang in die Fallen geraten und bei dieser Gelegenheit illegal getötet werden können. Eine behördenseitige Kontrolle und damit eine Verhinderung dieses Verhaltens ist in der Praxis nicht möglich.

Zudem verstoßen besagte Fallen gegen EU-Recht: So verbietet die Vogelschutzrichtlinie in Art. 8 Abs 1 *“sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können”*, weiters erwähnt der Art. 8, dass darunter *“insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden”* gemeint sind. In dieser Aufzählung werden unter anderem auch *“Fangfallen”* konkret angeführt. Ausnahmen vom Verbot des Art. 8 sind nur unter den strengen Voraussetzungen des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie zulässig und auch nur dann, wenn es *“keine andere zufriedenstellende Lösung gibt”*. Da es im Fall der Eichelhäher, Krähen und Elstern jedoch genügend Alternativen zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen gibt, etwa die Art der Aussaat, Schutz der Kulturen mit Netzen, das Vorspielen von Angstschreien oder gezielte Ablenkfütterungen, ist die Ausnahmebestimmung des Art. 9 nicht anwendbar und es liegt somit ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie vor. Das Land Salzburg hat aus diesem Grund von einer gesetzlichen Zulassung der Krähenfallen Abstand genommen.

Wir die UnterzeichnerInnen fordern daher aus all den genannten Gründen ein ausnahmsloses Verbot von Fallen, die zum Zweck der Tötung von Rabenvögeln (Eichelhäher, Elstern, Krähen etc.) eingesetzt werden.

Hochachtungsvoll,
die Unterzeichnenden

Quellen:

- Elke Ditscherlein – Norwegische Krähenmassenfallen und Nebelkrähenfallen; Natur und Recht, 2003, Heft 9
- Stellungnahme Birdlife zur Änderung der Artenschutzverordnung in Oberösterreich
- Stellungnahme Naturschutzbund zur Änderung der Artenschutzverordnung in Oberösterreich